



sie gegen alles Recht und Billigkeit durch fortdaurende Zeiten anfielen; wo sie doch eben des kaiserlichen und Lehnrechts wie andere Lehnleute des budissiner (bauzner) und glazer Bezirks nach Festsetzung Königs Johann und Wenzels genöfen.

Der König versah sie mit einem zu Glatz den 23 Decembris ausgefertigten Nachtsbrief, in welchem er sie von aller Bothmässigkeit nicht nur der gegenwärtigen, sondern auch künftigen Hauptleute, Kammerer, Proprawczonen, Rektoren, Czudarien, und anderer königl. Beamten befreute, und befahl, daß, wenn wider selbe in vorkommenden Fällen jemand was zu suchen vermeinte, solches bey dem Könige, oder in seiner Abwesenheit außer Lands bey seinem Landshauptmanne des Königreichs geschehen soll. Man schlage nach die Urkunde Num. XIII,

Eine neue Gnade ließ König Wladislaw den 1476 Bürgern von Königinnhof mittelst eines zu Prag Samstags vor dem Feste des heiligen Mathias 1476 ausgehändigten Nachtsbriefes zufließen, da er selben mit ihren Hab und Gute bey Lebzeiten, und im letzten Willen zu ordnen, und diese ihre Güter und Habseligkeiten wem immer (die Geistlichen ausgenommen) zu vermachen die Macht einräumte, und daß das Vermögen derer, die ohne so gestaltigen letzten Wille absterben, an derselben nächste Anverwandte fallen solle, die hierwegen ertheilte Urkunde stehet Num. XIV.

Gleich das Jahr darauf nämlich 1477 Frentags 1477 am Tage Valentini bestimmte dieser König mittelst eines zu Prag ausgefertigten Nachtsbriefes, daß, weil vermöge einer von den Burgermeister, Rathe, Schöpffen und Gemeinde der Stadt Königinnhof gemachten Vorstellung